SATZUNG

VEREIN ZUR PFLEGE UND FÖRDERUNG VON INTERKULTURELLEN BILDUNG UND ERZIEHUNG "LOGOS E.V."

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Logos Verein zur Pflege und Förderung von interkulturellen Bildung und Erziehung e.V.". Kurz: "Logos e. V."
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in der Pichelsdorfer Str. 79, 13595 Berlin-Spandau.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke mit dem Ziel, einen Beitrag zur Förderung der Integration, Erziehung, Bildung und Kultur sowie Völkerverständigung zu leisten. Die Zwecke der Vereinsarbeit im Einzelnen beinhalten vor allem:
- 2.1.1 Hilfe bei der Überwindung von Integrationsschwierigkeiten in Deutschland,
- 2.1.2 Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Schulalter,
- 2.1.3 Unterstützung der Sprachförderung durch ergänzende Angebote,
- 2.1.4 Förderung der Völkerverständigung,
- 2.1.5 Unterstützung des Kulturdialogs in Berlin.
- 2.2 Die Vereinszwecke sollen u. a. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
- 2.2.1 Sprachförderung für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sowie erwachsene Migranten,
- 2.2.2 Zusammenarbeit mit lokalen Initiativen in Projekten zur Sprachförderung,
- 2.2.3 Nachhilfe für Kinder in schulischen Fächern, um den Lernprozess in der Schule zu unterstützen,
- 2.2.4 Kulturveranstaltungen für Jugendliche und Erwachsene,
- 2.2.5 Organisation von Interessenkreisen und Stammtischen für Jugendliche und Erwachsene: Musik Literatur, Kunst, Sport, Hobbies etc.
- 2.2.6 Teilnahme an multikulturellen Veranstaltungen,

- 2.2.7 Erfahrungsaustausch mit anderen integrativen und pädagogischen Vereinen, Nachbarschaftsinitiativen und Arbeitsgemeinschaften, die ähnliche Tätigkeitsfelder umfassen.
- 2.2.8 Konzeptentwicklung und Durchführung themengebundener integrativer Projekte,
- 2.2.9 Entwicklung und Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit für den Verein.
- 2.3 Ziel des Vereins ist es zugleich, die Eltern der Kinder mit Migrationshintergrund in die Arbeit des Vereins einzubeziehen, um deren gesellschaftliche Integration zu unterstützen. Der Verein wendet sich darüber hinaus an die in Berlin und der Umgebung lebenden Personen mit Migrationshintergrund sowie an alle, die an der Förderung durch Bildung und Erziehung interessiert sind.
- 2.4 Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (Anlage 1 Abschnitt A Nr. 3 EstDV).
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Der Verein unterstützt und bedient ein öffentliches Interesse. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies gilt auch für vereinsfremde Personen.
- 3.3 Der Verein darf seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken soweit sie mit den in §2 genannten Zwecken übereinstimmen zuwenden, sofern die begünstigte Körperschaft vom Verein gegründet wird.
- 3.4 Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, bestimmt die Mitgliederversammlung Liquidatoren für das Vermögen, und diese legen die Schlussabrechnung dem zuständigen Finanzamt vor. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Puschkin-Gesellschaft oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bildung und Völkerverständigung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft im Verein kann von jeder natürlichen Person und jeder juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts erworben werden.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

- 4.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Fördernde Mitgliedschaft kann jede natürliche Person und jede juristische Person erwerben. Sie ist beitragspflichtig. Der Vorstand gibt die Höhe des jährlichen Beitrages an.
- 4.4 Ehrenmitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand im Einverständnis mit der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Der Verein empfiehlt den Mitgliedern eine Einzugsermächtigung auszufüllen.
- 5.2 Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet
- 6.1.1 mit dem Tod des Mitglieds,
- 6.1.2 durch schriftliche Austrittserklärung,
- 6.1.3 durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 6.2 Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 31. Dezember zugegangen sein.
- 6.3 Ein Ehrenmitglied kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
- 6.4 Ein Mitglied, das die Interessen des Vereins nachhaltig schädigt, indem es dieser Satzung oder den Richtlinien für die Vereinsarbeit zuwiderhandelt und/oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse missachtet, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den

Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied gegen Rückschein zuzustellen.

- 6.5 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz einmaliger schriftlicher Mahnung. Der Ausschluss muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden. Innerhalb eines Monats kann das Mitglied Widerspruch gegen den Ausschluss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
- 6.6 Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand ausgeschlossen worden sind, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben Vereinsunterlagen und dergleichen sofort an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.
- 6.7 Der Verein behält den Anspruch auf den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr, in dem der Austritt erfolgt, in vollem Umfang.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind:
- 7.1.1 die Mitgliederversammlung und
- 7.1.2 der Vorstand, bestehend aus mindestens drei bis fünf Personen.
- 7.2 Auf besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat eingerichtet werden, dessen Aufgaben in der Geschäftsordnung geregelt sind.
- 7.3 Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter und vom Protokollführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen sind. Die Protokolle der Mitgliederversammlung können eingesehen werden. Einsprüche sind nur innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ des Vereins. Sie beschließt die Angelegenheiten des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung entscheidend. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in einer Textform durch einfachen Brief oder Telefax oder E-Mail einberufen.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Schatzmeisters,
 - Entlastung des Vorstandes,

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über eine Auflösung des Vereins.
- 84 Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes aktives Mitglied bevollmächtigt schriftlich werden. Bevollmächtigung Die für iede Mitgliederversammlung erneut zu erteilen.
- 8.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Beschluss des Vorstandes oder mindestens eines Drittel der Mitglieder einberufen werden.
- 8.6 Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen fertigzustellen, durch den zwei zu unterzeichnen und den Mitgliedern in Textform (Email) bekanntzugeben.
- 8.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich angefochten werden.
- 8.9 In der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.10 Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand wird von der MV gewählt. Die Blockwahl des Vorstandes ist generell möglich, wenn die MV sich mit diesem Wahlverfahren einverstanden erklärt. Der Beschluss über das Wahlverfahren bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus gleichberechtigten Mitgliedern des Vereins und arbeitet ehrenamtlich. Vorstand sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die SchatzmeisterIn und der/die SchriftführerIn und ein weiteres Mitglied. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Der Vorstand kann aus bis zu 5 Mitgliedern bestehen. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 9.3 Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

- 9.4 Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- 9.5 Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 9.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 9.7 Der Vorstand beschließt die Vergabe der Mittel.
- 9.8 Mitglieder des Vorstandes können auf Grundlage eines Dienstvertrages für den Verein tätig sein und können für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt erhalten.
- 9.9 Mitglieder des Vorstandes können mit einer Frist von drei Wochen schriftlich zurücktreten.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

- 10.1 Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern und aus zusätzlich gewählten Beisitzern zusammen. Abteilungsleiter und Beisitzer vertreten verschiedene Tätigkeitsbereiche des Vereins. Die Tätigkeitsbereiche werden vom Vorstand festgelegt. Jeder Tätigkeitsbereich wird mindestens durch einen Beisitzer oder einen Abteilungsleiter vertreten. Abteilungsleiter und Beisitzer können Mitglieder oder Angestellte des Vereins sein.
- 10.2 Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt.
- 10.3 Sollte ein Mitglied des erweiterten Vorstandes nicht gleichzeitig Mitglied des Vereins sein, so erlischt sein Amt mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 10.4 Der erweiterte Vorstand beschließt über jene Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand vorgelegt werden. Er hat folgende Aufgaben:
- Informationsaustausch zwischen verschiedenen Tätigkeitsbereichen des Vereins,
- Unterstützung der Arbeit und Beratung des Vorstands bei der Geschäftsführung des Vereins.
- 10.5 Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung des Vorstandsvorsitzenden zusammen.

10.6 Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen bei Bedarf einzelne Mitglieder des erweiterten Vorstandes hinzuziehen.

§ 11 Kassenführung

Der Vorstand besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse, führt Buch über Einnahmen oder Ausgaben und beschließt über Ausgaben.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse vom Kassenprüfer oder seinem Stellvertreter oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 12 Aufwandsentschädigung/Vergütungen

- 12.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 12.2 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

- 12.3 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtliche Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vereinsvorsitzende.
- 12.4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 12.5 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 12.6 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 13 Vermögen des Vereins

- 13.1 Die Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereins ist die Aufgabe des Vorstandes. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung zu beachten.
- 13.2 Der Verein darf im Rahmen seiner Möglichkeiten Gesellschaften gründen und sich an Gesellschaften beteiligen, soweit die Zwecke der Gesellschaften den in §2 genannten Vereinszwecken entsprechen. Die Entscheidung über die Gründung oder Beteiligung trifft die Mitgliederversammlung.

§ 14 Satzungsänderung

- 14.1 Die Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ausnahme ist §10 Punkt (3).
- 14.2. Die Satzungsänderung soll in neuer Textredaktion des betroffenen Abschnittes im Vorfeld den Mitglieder in Textform bekannt gegeben.
- 14.3. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen oder solche, welche aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Die Änderungen sind den Mitgliedern bekanntzugeben.
- 14.4. Die Änderungen sind wirksam ab Eintragung im Vereinsregister.

Berlin, den 19.12.2015

Dr. Andrej Tchernodarov, Vorsitzender, Gründungsmitglied

Vadim Brovkin, Stellv. Vorsitzender, Gründungsmitglied

Nataliya Gladilina, Schatzmeisterln, Gründungsmitglied

Dr. phil. Victoria Viererbe, Beisitzerin, Gründungsmitglied
Savik, Victor, Beisitzer, Gründungsmitglied
Elena Tchernodarov, Gründungsmitglied
Alla Schlegel, Gründungsmitglied
A-Schlef